

Die Stadt Göttingen - Fachbereich Gesundheitsamt für die Stadt und den Landkreis Göttingen - erlässt angesichts der Corona-Pandemie zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 folgende

Allgemeinverfügung

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG), sowie § 11 der niedersächsischen Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 17, S. 134 vom 22.05.2020), in der aktuell gültigen Fassung, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz, in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Der Präsenzunterricht für alle öffentlichen allgemeinbildenden Schulen sowie Schulen in freier Trägerschaft im Bereich der Stadt Göttingen wird untersagt. Dies gilt nicht für die berufsbildenden Schulen I – III. Zudem wird der Präsenzunterricht an der IGS Bovenden untersagt.

Ausgenommen ist die Notbetreuung in kleinen Gruppen für Kinder, in deren Haushalten

- a) keine Person Kontaktperson der Kategorie I lebt sowie
- b) keine Person Symptome einer Erkrankung mit dem Corona-Virus aufweist.

2. Der Betrieb folgender Kindertageseinrichtungen wird untersagt:
 - a) Ev.-luth. Kita St. Jacobi Göttingen, Obere Karspüle 34, 37073 Göttingen,
 - b) Kinderbetreuung im IDUNA-Zentrum, Maschmühlenweg 4/6, 37073 Göttingen.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie ist befristet bis einschließlich 12.06.2020.

Begründung:

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) i. V. m. § 33 IfSG sowie § 11 der niedersächsischen Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus. Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheiderinnen und Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass eine Verstorbene oder ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheiderin oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach Satz 2 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind. Zudem wird auf die aktuelle Fassung der Niedersächsische Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus vom 22.05.2020 (Nds. GVBl. S. 134) hingewiesen.

Gem. § 11 S. 1 der niedersächsischen Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus sind die örtlich zuständigen Behörden befugt weitergehende Anordnungen zu treffen, soweit es im Interesse des Gesundheitsschutzes zwingend erforderlich ist und den Regelungen der Verordnung nicht widersprechen.

Der Fachbereich Gesundheitsamt für die Stadt und den Landkreis Göttingen ist nach § 16 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr.2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD), sowie der zwischen der Stadt Göttingen und dem Landkreis Göttingen gem. § 5 Abs. 1, 1. Alternative des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) geschlossenen und am 28.12.2017 veröffentlichten Vereinbarung über die Übernahme der Aufgaben (unter anderem Aufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes) des Gesundheitsamtes für die Stadt und den Landkreis Göttingen, zuständige Behörde im Sinne des IfSG und folglich auch für den Erlass von weitergehenden Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von übertragbaren Krankheiten gem. § 11 der niedersächsischen Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus zuständig.

Über die Regelungen der Niedersächsischen Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus vom 22.05.2020 hinaus, wurden die o.g. Anordnungen zur Schließung sämtlicher Schulen im Bereich der Stadt Göttingen, mit Ausnahme der Berufsbildenden Schulen I – II sowie der zwei Kindertageseinrichtungen getroffen.

Gem. § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG kann die zuständige Behörde insbesondere die unter § 33 IfSG genannten Gemeinschaftseinrichtungen schließen, sofern Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Bei allen öffentlichen allgemeinbildenden Schulen und Schulen in freier Trägerschaft handelt es sich um Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne des § 33 IfSG.

Erkenntnisse aus den Erfahrungen der letzten Wochen belegen die sehr hohe Dynamik des Infektionsgeschehens, insbesondere in der Stadt Göttingen und in Teilen des Landkreises Göttingen. Das Ziel, die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Stadt und Landkreis Göttingen zu verlangsamen wird weiterhin verfolgt.

Die o.g. Anordnungen haben ihre Grundlage in der Tatsache, dass in den vergangenen Tagen eine Vielzahl von neu erkrankten/infizierten Personen im Bereich der Stadt Göttingen festgestellt wurde. Diese Erkrankten hatten aufgrund ihrer familiären Struktur und ihrer Verhaltensweise eine große Anzahl von weiteren Kontakten zu anderen Personen und Familien, hier insbesondere auch schulpflichtigen Kindern. Bei einer nennenswerten Anzahl an Schulkindern wurde bereits eine Infektion mit dem Corona-Virus festgestellt. Die Untersagung des Unterrichtsbetriebs soll die Möglichkeit einer weiteren Sachverhaltsaufklärung ermöglichen. Um das Risiko einer weiteren Verbreitung des Virus - gerade auch in Schulen und Kindertagesstätten - möglichst zu verringern, ist diese Anordnung aus Vorsorgegründen notwendig um die Ansteckungsketten somit kurzfristig noch effektiver zu unterbrechen.

Der zuständigen Behörde wurde jedoch ein Ermessen eingeräumt. Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckungsgefahr gilt dabei kein strikter, alle möglichen Fälle gleichermaßen erfassender Maßstab. Vielmehr ist der geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil v. 22.03.2012, Az. 3 C 16/11). Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger aufgrund seiner recht hohen Übertragbarkeit und der häufig schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufe für die öffentliche Gesundheit in Deutschland und weltweit ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung eher geringe Anforderungen zu stellen, so dass hier das Übertragungsrisiko aufgrund der Nähe zu möglicherweise infizierten Personen ausreicht.

Die Untersagung des Betriebes der Einrichtungen stellt ein Mittel zur Verhinderung der weiteren Verbreitung der Krankheit dar. Dadurch, dass Kontaktketten unterbunden werden, kann einer Mensch-zu-Mensch-Übertragung und einer weiteren Verbreitung entgegengewirkt werden. Die angeordneten Betriebsuntersagungen der Gemeinschaftseinrichtungen minimieren die Ansteckungsgefahr für Schülerinnen/Schüler/Lehrer und sonstige Personen und ist daher geeignet, den Schutzzweck des IfSG zu erfüllen.

Die übergeordnete Bedeutung der Rechtsgüter Leben und körperliche Unversehrtheit der Bevölkerung rechtfertigt diese Maßnahme. Diese Gefährdungslage greift auch bei wenigen oder einzelnen Kontaktpersonen. Ein milderer, gleich geeignetes Mittel, ist damit nicht ersichtlich. Die umzusetzenden Maßnahmen sind nach fachlicher Risikobewertung zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems zwingend erforderlich und in diesem Stadium noch erfolgsversprechend möglich.

Die sich aus der Schließung ergebenden Einschränkungen stehen nicht außer Verhältnis zu dem Ziel, eine Weiterverbreitung des Krankheitserregers in der Bevölkerung zu verhindern. Mit der Schließung der Einrichtungen wird den Belangen der betroffenen Personen so weit wie möglich Rechnung getragen. Nach alledem sind die angeordneten Maßnahmen geeignet, angemessen und erforderlich, mithin verhältnismäßig.

Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntgabe in Kraft. Die Befristung bis zum 12.06.2020 erfolgt aus Verhältnismäßigkeitsgründen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

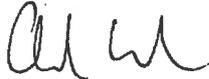
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Göttingen in Göttingen erhoben werden.

Hinweis:

Die Allgemeinverfügung ist gem. § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Göttingen, den 07.06.2020

Stadt Göttingen
Der Oberbürgermeister
In Vertretung



(Schmetz)
Erster Stadtrat